
ADAC Nordrhein

Oldtimerveranstaltungen 2025 – tourensportlich und sportlich

Teil 1 Rahmenausschreibung



Teil 1 Rahmenausschreibung 2025

Die Veranstaltung wird nach den folgenden Bestimmungen durchgeführt:

- Bestimmungen dieser Ausschreibung
- noch evtl. zu erlassende Durchführungsbestimmungen
- Straßenverkehrs- und Straßenverkehrszulassungsordnung
- Auflagen der Genehmigungsbehörden insbesondere auch betreffend der jeweils gültigen Coronaschutz VO NRW

Die Rahmenausschreibung wird durch eine veranstaltungsbezogene Einzelausschreibung ergänzt. Die jeweilige Einzelausschreibung enthält die konkreten veranstaltungsbezogenen Punkte sowie Ergänzungen bzw. Abweichungen und die durch den ADAC anerkannten Klasseneinteilungen respektive Pokalwertungen.

Bei der Vorbereitung von Veranstaltungen gelten für alle Beteiligten bundesweit Vorgaben, zu denen Social Distancing, das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes (z. B. Community-Maske) sowie die Einhaltung verstärkter Hygienemaßnahmen zählen. Der Veranstalter muss deshalb schon in der Vorbereitung von Events anstreben, persönliche Treffen zu vermeiden und sie z. B. durch Online-Meetings, Telefonkonferenzen oder ähnliche Maßnahmen zu ersetzen.

Es sind nur Veranstaltungen mit einer Personen-Höchstzahl zulässig, die von der zuständigen Landesregierung / örtlichen Genehmigungsbehörde im durchzuführenden Genehmigungsverfahren spezifiziert wird. Diese ist unbedingt zu beachten. Gegebenenfalls muss deshalb die Zahl von Teilnehmern und Begleitpersonen begrenzt bzw. reduziert werden, um Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten zu verringern.

Für Organisation, Sportwarte, Helfer und Teilnehmer etc. ist das Tragen einer medizinischen Maske auf dem Veranstaltungsgelände obligatorisch

Organisation, Sportwarte, Helfer, Teilnehmer und alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen müssen über allgemeine Maßnahmen des Infektionsschutzes aufgeklärt werden. Dazu gehörten zum Beispiel Händehygiene, Social Distancing, Mund- / Nasenschutz, und Husten- und Niesetikette. Zudem muss klargestellt werden, dass eine Teilnahme an COVID erkrankter Personen ebenso verboten ist wie die Teilnahme mit Erkältung-Symptomen wie Fieber, Husten, Schnupfen und Geruchs- und Geschmacksstörungen. Diese Informationen sind je nach Möglichkeiten des Events bereits vorab und auch per virtuellem Aushang, im Programmheft, auf Hinweisschildern etc. zur Kenntnis zu bringen. Alle in die Veranstaltung involvierten Personensollten über Besonderheiten im Ablauf der Veranstaltung möglichst bereits vorab informiert werden. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur Identifikation von Anwesenden bei später festgestellten größeren Infektionsgeschehen ein Schlüssel zur Bekämpfung der Corona/Covid-19-Pandemie. Deshalb muss die Kontaktnachverfolgung gemäß den Regelungen der Coronaschutz VO NRW unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze über ein digitales oder gedrucktes Formular sichergestellt werden. im Rahmen derer sich neben Teilnehmern, Zuschauer, Sportwarte / Helfer, Medienvertreter und auch alle weiteren mit der Veranstaltung befassten Personen identifizieren lassen. Alle Bereiche müssen so

dimensioniert werden, dass ausreichender Platz zur Wahrung der Abstandsvorschriften zur Verfügung steht. Menschengruppen aufgrund von Zutrittsbeschränkungen zu vermeiden. Für ausreichende Handhygiene muss gesorgt sein. Dazu gehört vor allem die Gelegenheit zum Händewaschen bzw. zur Desinfektion. Gegebenenfalls sollten Einmalhandschuhe bereitgestellt werden. Auflagen der Genehmigungsbehörde sind umzusetzen.

Dokumentenabnahme / Fahrzeugabnahme / Veranstaltungsbüro:

Vermeidung größerer Menschenansammlungen, z. B. durch zeitliche Staffelung, Personenanzahl-Zugangsbegrenzung, kontaktlose Übergabe der Dokumente oder eine digitale Verifizierungsmethode. Falls technisch möglich Verlegung nach draußen. Erstellung eines zeitlich definierten und gestaffelten Ablaufplans für die Dokumentenabnahme inklusive An- und Abreise. Gegebenenfalls Einsatz von transparenten Schutzwänden bei notwendiger persönlicher Dokumentenabnahme. Abstandsmarkierungen für Wartende/Teilnehmer vornehmen. Möglichst keine Zahlungen vor Ort anbieten und abwickeln (sämtliche Zahlungen sind möglichst vorab zu leisten). Andernfalls ist Kartenzahlung ein Vorrang gegenüber Barzahlung zu geben. Allgemeingültiger Haftungsverzicht der Teilnehmer vorab vorbereiten Nutzung einer Online-Nennung z. B. des DMSB-Online-Portals zur Vervollständigung der Nennung bereits vor der Veranstaltung, um die Anwesenheit im Nennbüro zu vermeiden bzw. zu verkürzen. Zusätzliche Hygienemaßnahmen beachten: Desinfektionsmittelstation einrichten. Vermeidung von Mehrfach-Verwendungen von Schreibgeräten. Die Mehrfachverwendung von Telefonen, Tastaturen, Funkgeräten durch wechselnde Personen ist zu vermeiden. Gegebenenfalls sollte Desinfektionsmittel zur Reinigung der Geräte bereitstehen.

Zuschauer • Auch bei der Zulassung von Zuschauern geht es darum, Abstände konsequent einzuhalten und die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen. Daraus folgt, dass eventuell weniger Zuschauer in einer Wettkampfstätte zugelassen werden können. Zudem sollte über Maßnahmen wie Anwesenheitslisten, digitale Erfassungssysteme oder die Nutzung der Corona-Warn App eine Nachverfolgung von Kontakten umgesetzt werden. Die konkreten Maßnahmen müssen hier mit den regional zuständigen Gesundheitsbehörden im Rahmen der Regelungen der Coronaschutz VO NRW abgestimmt werden.

Art. 1 – Beschreibung der Veranstaltung

Der Veranstalter gibt an, ob die Veranstaltung sowohl für historische Personenkraftwagen als auch für andere Fahrzeugarten ausgeschrieben ist. Außerdem umfasst die Ausschreibung die Angabe, bis zu welchem Baujahr die Teilnehmerfahrzeuge zugelassen sind.

Hinweis: Die Einstufung respektive Unterscheidung, ob es sich bei der Veranstaltung um eine **sportliche und/oder tourensportliche** Veranstaltung handelt, obliegt der jeweiligen Einzelausschreibung des Veranstalters und muss durch **die Art der Aufgabenstellung und Wertung klar definiert** sein. Veranstaltungen, die gegen die Rahmenbedingungen verstoßen, werden nicht genehmigt.

Eine sportliche Veranstaltung kann in zwei Kategorien eingeteilt sein:

Tourensport: Leichte Orientierungsaufgaben nach Karte mit Pfeil-, Punkt-, Strichskizzen, weitere Wegbeschreibung vorwiegend durch Chinesenzeichen, Soll- und/oder Gleichmäßigkeitsprüfungen.
Auch zugelassen sind mit dem Fahrzeug zu absolvierende Geschicklichkeits-Prüfungen (Abstandsfahren an Gatter usw.)
Veranstaltungen, die keinerlei Orientierungsaufgaben nach Karte mit Pfeil-, Punkt-, Strichskizzen beinhalten, müssen mindestens 4 Soll- und/oder Gleichmäßigkeitsprüfungen durchführen. Die Teilnehmer sind darauf in der Ausschreibung des Veranstalters unbedingt aufmerksam zu machen.

Sport: Orientierungsaufgaben nach Karte mit Pfeil-, Punkt-, Strichskizzen, weitere Wegbeschreibung überwiegend durch Kartenausschnitte. Weitere Wegbeschreibung durch Chinesenzeichen, Fischgräte u. ä. möglich.
Es wird eine Durchführung von mindestens 2 Soll- und/oder Gleichmäßigkeitsprüfungen empfohlen.

Ein Veranstalter kann auch nur eine der beiden Kategorien ausschreiben.

In beiden Kategorien sind keinesfalls Aufgaben aus dem Touristikbereich (Fragen; Bilder suchen usw.) zugelassen, auch dann nicht, wenn diese später wieder annulliert werden, um eine sportliche Wertung zu erhalten!

Bewertet werden das richtige Auffinden der Strecke, die gleichmäßige Fahrweise sowie die Geschicklichkeit im Umgang mit der Technik.

Bei dieser Veranstaltung kommt es nicht auf das Erzielen von Höchstgeschwindigkeiten oder Bestzeiten an.

Für die Veranstaltung ist kein Kartenmaterial erforderlich. Es werden ein eindeutiges Bordbuch und/oder Übersichtskarte gestellt. Die Streckenführung sowie die Zeit- und Durchfahrtskontrollen werden durch das Bordbuch vorgegeben und auf der Bordkarte bestätigt.

Art. 2 – Zugelassene Fahrzeuge

Es sind nur Fahrzeuge zugelassen, die eine gültige Zulassung zum öffentlichen Straßenverkehr oder ein rotes Sammlerkennzeichen besitzen sowie uneingeschränkt der STVZO entsprechen. Fahrzeuge mit 06 (Händler-)Kennzeichen sind nicht zugelassen.

Klasseneinteilung:

Sollte eine Klasseneinteilung vorgenommen werden, wird empfohlen, die Baujahresgrenzen der FIVA Klasseneinteilung zu übernehmen.

Klasse T1		bis 31.12.1904	= (entsprechend FIVA Klasse A)
Klasse T2	01.01.1905	bis 31.12.1918	= (entsprechend FIVA Klasse B)
Klasse T3	01.01.1919	bis 31.12.1930	= (entsprechend FIVA Klasse C)
Klasse T4	01.01.1931	bis 31.12.1945	= (entsprechend FIVA Klasse D)
Klasse T5	01.01.1946	bis 31.12.1960	= (entsprechend FIVA Klasse E)
Klasse T6	01.01.1961	bis 31.12.1970	= (entsprechend FIVA Klasse F)
Klasse T7	01.01.1971	bis 31.12.1980	= (entsprechend FIVA Klasse G)
Klasse T8	01.01.1981	bis 31.12.1995	= (entsprechend FIVA Klasse H)
Klasse / Class Y – Youngtimer		ab Baujahr 1996 – Baujahr 2005	

Art. 3 – Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt als Führer eines PKW ist jede Person (ab dem 18. Lebensjahr), die im Besitz eines für an den Start gebrachtes Fahrzeug gültigen Führerscheines ist. Der Beifahrer benötigt keine Fahrerlaubnis. Das Mindestalter für den Beifahrer beträgt 14 Jahre. Eine entsprechende Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ist bei der Dokumentenabnahme vorzulegen.

Die teilnehmenden Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung mit den genannten Fahrern / Beifahrern besetzt sein. Weitere Mitfahrer sind nur in der Kategorie Tourensport erlaubt. Diese müssen ebenfalls im Nennformular angegeben werden.

Art. 4 – Nennungen

Jedes Team muss das Nennformular vollständig ausgefüllt spätestens bis zum Nennungsschluss an das Nennbüro geschickt haben. Nennungen werden nur bearbeitet, wenn sie zusammen mit dem vollständigen Nenngeld als Verrechnungsscheck oder Überweisung vorliegt. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Fahrzeuge, die sich wegen ihres technischen oder optischen Zustandes als Teilnehmer nicht eignen, können vom Veranstalter noch am Veranstaltungstag abgelehnt werden.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer-Fahrzeuge ist vom Veranstalter aus organisatorischen Gründen auf eine

Höchstzahl festzulegen.

Bei Eingang von mehr Nennungen behält sich der Veranstalter das Recht vor eine Auswahl zu treffen nach historischen Gesichtspunkten und um eine Modellvielfalt zu erreichen.

Art. 5 – Nenngeld

Nenngeld ist Reuegeld und wird nur zurückerstattet:

- a) wenn die Nennung abgelehnt wurde
- b) wenn die Veranstaltung nicht stattfindet
- c) in bewiesenen Härtefällen bis Nennungsschluss kann eine Bearbeitungsgebühr vom Veranstalter einbehalten werden.

im Nenngeld sind enthalten:

- alle notwendigen Fahrtunterlagen
- Startnummern

Art. 6 – Versicherungen

Der Veranstalter hat eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen.

Die Fahrzeuge der Teilnehmer müssen eine Mindesthaftpflichtversicherung von 10.000.000 € pauschal besitzen. Mit Abgabe der Nennung erklärt der Teilnehmer, dass für das genannte Fahrzeug eine diesen Vorschriften entsprechende Haftpflichtversicherung Versicherung uneingeschränkt in Kraft ist.

Art. 7 Haftungsausschluss

Der Teilnehmer erklärt hiermit den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die Ihm im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegenüber

- dem ADAC e. V. und seinen Mitarbeitern, dessen Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den ADAC Regionalclubs und den ADAC Ortsclubs, deren Mitarbeitern, Präsidenten, Geschäftsführern und Mitgliedern,
- den Sponsoren, deren Präsidenten, Vorständen, Geschäftsführern, Mitgliedern und hauptamtlichen Mitarbeitern,
- dem Oldtimerweltverband FIVA,
- den Servicedienstleistern und allen anderen Personen, die vom ADAC e. V. mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Veranstaltung beauftragt wurden,
- den Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und den gesetzlichen Vertretern aller zuvor genannten Personen und Stellen.

Der Haftungsverzicht gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des enthafteten Personenkreises beruhen sowie nicht für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den endhafteten Personenkreis. Bei Schäden, die auf einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung von wesentlichen Vertragspflichten beruhen ist die Haftung für Vermögens- und Sachschäden der Höhe nach auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher und außervertraglicher Haftung sowie für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

Sofern Bewerber oder Fahrer/Beifahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeuges sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Fahrzeug-Eigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellen Bewerber und Fahrer/Beifahrer alle gemäß Passus "Haftungsausschluss" angeführten Personen

und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des endhafteten Personenkreises – beruhen.

Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n, Beifahrer/n, Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben unberührt.

Art. 8 Umweltschutz

Die Teilnehmer sind verpflichtet, Verunreinigung z.B. durch Tropf-Öl auf den Parkplätzen und an den Kontrollstellen zu vermeiden bzw. zu beseitigen. Sie sind selbst für die Beschaffung der dafür notwendigen Hilfsmittel verantwortlich.

Art. 9 Verantwortlichkeit, Änderung / Ergänzung der Ausschreibung

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die gesamte Veranstaltung oder Teile davon abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Verbindliche Auskünfte erteilt nur der Fahrtleiter.

Art. 10 – Weitere Bestimmungen (ggfs. Auf separatem Blatt aufführen und hier angeben „siehe Anlage“)

10.1 Abnahme

Bei der Papierabnahme sind vorzulegen:

- Führerschein
- Kfz-Schein oder Kfz-Brief
- Versicherungsbestätigung
- ggf. Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers
- ggf. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten

Die technische Abnahme hat allgemeinen Charakter (Übereinstimmung mit der gemeldeten Klasse, Übereinstimmung mit der StVZO, richtiges Anbringen der Startnummern).

10.2 Pflichten der Teilnehmer

Startreihenfolge – Rallyeschilder – Startnummern

Der Start erfolgt in Reihenfolge der Startnummer, die niedrigste Nummer startet zuerst.

Der Veranstalter kann jedem Teilnehmer Rallyeschild/er sowie Startnummern aushändigen.

Falls Rallyeschilder ausgegeben wurden, sind diese während der gesamten Veranstaltung gut sichtbar vorne und/oder hinten am Fahrzeug anzubringen.

Die angebrachten Rallyeschilder dürfen auf keinen Fall, auch nicht teilweise, das amtliche Kennzeichen verdecken.

Die zur Verfügung gestellten Startnummern müssen während der gesamten Veranstaltung auf beiden Seiten des Fahrzeuges angebracht sein. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden am Fahrzeug, die durch das Anbringen der Rallyeschilder/

Startnummern entstehen.

Punkt 10.3 - Pflichten des Veranstalters

Die Veranstalter verpflichten sich vor der Siegerehrung eine Idealbordkarte, eine Ergebnisliste mit allen relevanten Strafpunkten und eine Idealstrecke mit eingezeichneten Kontrollen auszuhängen. Die Teilnehmer haben danach 20 Min. Zeit Einspruch gegen die Wertung einzulegen. Nach Ablauf dieser Zeit gilt das Ergebnis als bestätigt.

Bordkarten

Bei der Papierabnahme erhält jedes Team die Bordkarte/n der Veranstaltung, in denen die jeweiligen Eintragungen erfolgen müssen.

Jeder Teilnehmer ist für seine Bordkarte/n alleinverantwortlich.

Jede Änderung auf einer Bordkarte, die nicht von einem Sportwart bestätigt wurde, gilt grundsätzlich als Fehler und kann u. U. zum Wertungsverlust führen.

Die Teilnehmer sind alleinverantwortlich für das Vorweisen der Bordkarten an den verschiedenen Kontrollstellen und für die Richtigkeit aller Einträge. Die Eintragungen der Teilnehmer dürfen nicht mit Bleistift, sondern müssen mit permanentem Schreibgerät erfolgen.

Verkehrsregeln – Tanken

Während der gesamten Veranstaltung müssen die Fahrer die Straßenverkehrs- Bestimmungen strikt einhalten. Durch Polizeibeamte festgestellte und dem Veranstalter gemeldete Verstöße können je nach Schwere des Verstoßes zum Wertungsverlust führen oder zum Ausschluss von der Veranstaltung. Das Verhängen der Strafen liegt im Ermessen des Fahrtleiters.

Bis zu 100 Strafpunkten oder Wertungsverlust erhält, wer sich nachweislich unsportlich und unfair sowie behindernd anderen Teilnehmern gegenüber verhält. Bei mehrmaligen Vorfällen erfolgt in jedem Fall Ausschluss von der Veranstaltung.

Nachtanken ist während der gesamten Veranstaltung nur an Tankstellen erlaubt.

Werbung

Der Veranstalter behält sich vor, auf den Rallyeschildern/Startnummern und evtl. separat, Werbung anzubringen bzw. vorzuschreiben. Diese ist dann verpflichtend.

Mit Abgabe der Nennung erlaubt der Teilnehmer/Fahrzeugeigentümer die Verwendung von Bildern, Namen und Daten seiner Person und seines Fahrzeuges zu Werbezwecken des Veranstalters im Zusammenhang mit der Veranstaltung.

Art. 11 Ablauf der Veranstaltung

Der Start der Fahrzeuge erfolgt im Abstand von einer Minute. Die Fahrtanweisungen, evtl. Änderungen der Ausschreibung sowie die Bordkarten erhalten die Teilnehmer bei der Papierabnahme. Es sind auch die Aushänge, die Bestandteil der Ausschreibung sind, zu beachten.

Die Strecke ist in mehrere Etappen aufgeteilt, für die zur Überwachung der gleichmäßigen Fahrweise aus organisatorischen Gründen eine Sollzeit vorgegeben ist. Die Zeiten und die Standorte der Zeitkontrollen sind aus den Fahrthinweisen (Bordbuch) ersichtlich.

Art. 12 Wertung

Die Wertung erfolgt durch Zeitkontrollen, Kontrolle der richtig gefahrenen Strecke durch besetzte Kontrollen, unbesetzte Kontrollen (stumme Wächter) sowie Gleichmäßigkeits-/Sollzeitprüfungen. Die Verteilung der Strafpunkte zu den einzelnen Strafen wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Veranstalters bekanntgegeben.

12.1 Zeitkontrolle (ZK)

An den Zeitkontrollen, die durch das FIA-Schild „Uhr auf rotem Grund“ gekennzeichnet sind, trägt der zuständige

Sportwart die laufende Minute bei Übergabe in die Bordkarte ein.

Strafpunkte: Eine vorzeitige Ankunft wird mit Strafpunkten pro Minute geahndet.

Pro Etappe wird eine strafpunktfreie Karenz vorgesehen.

Pro Überschreitung je Minute entstehen Strafpunkte.

Das Auslassen einer Zeitkontrolle wird mit Strafpunkten geahndet.

Ein Überschreiten der Gesamtfahrzeit wird vom Veranstalter mit jeweils zu beziffernden Strafpunkten pro Minuten geahndet. Dies kann nach Staffelnung des Veranstalters auch zum Wertungsverlust führen.

12.2 Durchfahrtskontrolle (DK)

An DK's wird dem Teilnehmer lediglich die Durchfahrt per Stempel in die Bordkarte bestätigt.

Die Lage der DK's ist aus der Streckenbeschreibung ersichtlich.

Strafpunkte: Durch das Auslassen einer Durchfahrtskontrolle entstehen für den Teilnehmer Strafpunkte.

12.3 Streckenkontrollen

Die Einhaltung der vorgegebenen Ideal-Fahrstrecke laut Bordbuch wird kontrolliert durch besetzte Kontrollen (durch „SK-Schilder“ gekennzeichnet), stumme Wächter (Schilder mit Zahlen oder Buchstaben), Selbst-Stempelkontrollen. Alle Kontrollen befinden sich in der Regel rechts der Idealstrecke.

Die Zahlen oder Buchstaben der stummen Wächter müssen vom Teilnehmer jeweils in das nächste freie Kästchen der Bordkarte eingetragen werden (von oben links nach rechts). An der besetzten Kontrolle erhält der Teilnehmer von einem Streckenposten einen Stempel ins nächste freie Kästchen seiner Bordkarte und bei der Selbststempel-Kontrolle drückt sich der Teilnehmer selber einen Stempel in das nächste freie Kästchen seiner Bordkarte.

Ein Auslassen, Vor- und Nachholen von Kontrollen, sowie nicht geforderte Kontrollen (negative) werden durch vom Veranstalter zu beziffernde Strafpunkte geahndet.

12.4 Gleichmäßigkeitsprüfungen (GLP)

Für eine laut Bordbuch vorgegebene Strecke (mit Kilometerangabe) wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit vorgegeben. Es erfolgt eine Zeitmessung am Start und am Ziel. Es kann auch eine oder mehrere geheime Zeitmessungen an jedem beliebigen Punkt der Strecke geben. Der Start sowie das Ende der GLP werden durch entsprechende FIA-Schilder gekennzeichnet (Muster aller FIA-Schilder in den Fahrunterlagen). Nach dem Start durch einen Sportwart darf auf der Strecke bis zum Ende der GLP nicht mehr angehalten werden.

Strafpunkte entstehen pro Sekunde beim Über- oder Unterschreiten der Idealzeit nach Tabelle des Veranstalters.

12.5 Sollzeitprüfung

Für eine laut Bordbuch vorgegebene Strecke (mit Kilometerangabe) wird eine zu fahrende Idealzeit vorgegeben. Es erfolgt eine Zeitmessung am Ende der Strecke. Start, Wartezone, Zeitmesspunkt (Ziel) und Ende der Strecke sind durch die entsprechenden Schilder gekennzeichnet. Am Beginn der Wartezone kurz vor der Zeitmessung (Ziel) kann evtl. Vorzeit abgewartet werden. Das Ziel ist fliegend zu durchfahren. Danach darf erst wieder nach Aufhebung der Messstrecke durch das entsprechende Schild angehalten werden. Strafpunkte entstehen je 1/10-Sekunde durch ein Über- oder Unterschreiten der Idealzeit und werden durch eine vom Veranstalter vorgegebene Tabelle ermittelt.

Für beide Prüfungen wird eine Maximal-Strafpunktzahl festgelegt.

Das Auslassen der Prüfungen wird mit jeweils mit vom Veranstalter festzulegenden Strafpunkten belegt.

Art. 13 Auswertung / Siegerehrung

Sieger ist das Team mit der geringsten Strafpunktzahl in der jeweiligen Klasse. Es kommt ein vom Veranstalter prozentual festzulegender Prozentsatz Pokale/Sachpreise zur Ausgabe. Die Vergabe weiterer Preise behält sich der Veranstalter vor.